
Frage – Antwort

Entbindung von der Schweigepflicht

Frage

Wie ist das korrekte Vorgehen, wenn eine fremde Arztpraxis Unterlagen eines Kindes anfordert, dessen Eltern geschieden sind? Benötige ich von beiden Elternteilen eine Entbindung von der Schweigepflicht oder reicht die Unterschrift nur von einem Elternteil? Benötige ich zusätzlich eine Erklärung darüber, wer von beiden Eltern sorgeberechtigt ist? Oder ist die Zusage einer Überweisung durch die weiterbehandelnden Kollegen eine juristisch ausreichende Absicherung gegenüber Klagen eines Elternteils auf widerrechtliche Herausgabe von Unterlagen des Kindes bzw. der Familie?

Antwort

Patienteninformationen darf ein Arzt grundsätzlich nur dann weitergeben, wenn der Patient ihn von der Schweigepflicht entbunden hat. Die Schweigepflicht besteht auch gegenüber anderen Ärzten und gegenüber Familienangehörigen des Patienten. In die Preisgabe einer Patienteninformation hat in der Regel der Patient selbst einzuwilligen, eine Überweisung durch einen weiterbehandelnden Arzt ersetzt diese nicht (1).

Bei einem minderjährigen Patienten ist maßgeblich, ob er die notwendige Urteils- und Einsichtsfähigkeit besitzt. Es kommt darauf an, ob er nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung zu ermessen vermag. Ist das nicht der Fall, so ist eine Entbindungserklärung seitens der gesetzlichen Vertreter erforderlich, und zwar gemäß §§ 1626, 1629 BGB bei der Eltern. Indes kann jeder Elternteil den an-

deren – ausdrücklich oder konkludent – ermächtigen, für ihn mitzuentcheiden.

Auch bei der Aufklärung und Einwilligung in einen ärztlichen Eingriff bedarf es grundsätzlich der Erklärung beider Elternteile. Doch wird aus Praktikabilitätsgründen nach der Schwere der Erkrankung differenziert. Bei leichten Eingriffen darf von einer Ermächtigung des nicht erschienenen Elternteils ausgegangen werden. Bei schwereren Eingriffen hat sich der Arzt zu vergewissern, dass der andere Elternteil mit der Behandlung einverstanden ist. Bei schweren Eingriffen mit erheblichen Risiken hat der Arzt sich Gewissheit darüber zu verschaffen, dass der nicht erschienene Elternteil mit der Behandlung des Kindes einverstanden ist.

Auch nach der Scheidung bleiben grundsätzlich beide Eltern gemeinsam sorgeberechtigt. Nur wenn das Familiengericht einem Elternteil das alleinige Sorgerecht überträgt, kann dieser allein den das Kind behandelnden Arzt wirksam von der Schweigepflicht entbinden. Vorsichtshalber empfiehlt es sich daher in der ärztlichen Praxis, bei Anhaltspunkten eine Erklärung über das Sorgerecht einzuholen. Gegenüber einem nicht sorgeberechtigten Elternteil ist der Arzt an die Schweigepflicht gebunden, ein Auskunftsanspruch gemäß § 1686 BGB besteht nicht. Der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann auch nicht verlangen, dass der Arzt von der Schweigepflicht ihm gegenüber entbunden wird.

Literatur

1. Katzenmeier C. In: Laufs A, Katzenmeier C, Lipp V. *Arztrecht*. 6. Aufl. Kap. 9. München: C. H. Beck; 2009.

Prof. Dr. C. KATZENMEIER
Institut für Medizinrecht
Universität zu Köln
Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln

christian.katzenmeier@uni-koeln.de

tägl. prax. 54, 597 (2013)